



Urteil vom 11. Juli 2016

Besetzung

Richterin Contessina Theis (Vorsitz),
Richterin Sylvie Cossy, Richter Walter Lang,
Gerichtsschreiberin Sarah Ferreyra.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Eritrea,
vertreten durch MLaw Livia Kunz,
Berner Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not,
Beschwerdeführerin,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Familienzusammenführung (Asyl) zugunsten von B. _____,
geboren am (...), Eritrea;
Verfügung des SEM vom 10. Dezember 2015 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

Die in der Schweiz am 7. Juli 2014 als Flüchtling anerkannte und asylberechtigte Beschwerdeführerin reichte mit Eingabe vom 22. Mai 2015 an das SEM ein Gesuch um Familienzusammenführung zugunsten ihres Ehemannes B._____, geboren am (...), ein.

B.

Mit Schreiben vom 17. Juni 2015 teilte das SEM der Beschwerdeführerin mit, seit der Teilrevision des Asylgesetzes am 29. September 2012 bestehe keine Möglichkeit mehr, ein Asylgesuch aus dem Ausland zu stellen. Eine allfällige Feststellung der Flüchtlingseigenschaft könne daher nicht erfolgen, solange sich ihr Ehemann im Ausland aufhalte.

C.

Mit Schreiben vom 6. August 2015 wies die Beschwerdeführerin das SEM darauf hin, dass sie kein Asylgesuch aus dem Ausland für ihren Ehemann stelle, sondern ein Gesuch um Einbezug ihres Ehemannes in ihren Flüchtlingsstatus, weshalb sie das SEM ersuche, das Verfahren um Familienasyl fortzuführen und ihr mitzuteilen, wenn es mehr Informationen benötige.

Der Eingabe legte sie eine Heiratsurkunde vom 28. Dezember 2006 bei, welche bestätigt, dass die Ehe zwischen ihr und B._____ am 16. Oktober 2005 in C._____ geschlossen wurde.

D.

Mit Verfügung vom 10. Dezember 2015 – eröffnet am 14. Dezember 2015 – verweigerte das SEM dem Ehemann, B._____ die Einreise in die Schweiz und lehnte das Familienzusammenführungsgesuch ab.

E.

Mit Eingabe vom 13. Januar 2016 liess die Beschwerdeführerin durch ihre Rechtsvertreterin gegen diesen Entscheid beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erheben und beantragen, es sei die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Vorinstanz anzuweisen, ihrem Ehegatten die Einreise in die Schweiz zur Durchführung des Asylverfahrens zu bewilligen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht liess sie zudem beantragen, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und von der Erhebung eines Kostenvorschusses abzusehen.

F.

Mit Verfügung vom 20. Januar 2016 hiess die Instruktionsrichterin des Bundesverwaltungsgerichts das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gut und verzichtete auf die Erhebung eines Kostenvorschusses. Gleichzeitig gab sie der Vorinstanz Gelegenheit, eine Vernehmlassung einzureichen.

G.

Mit Vernehmlassung vom 27. Januar 2016 hielt das SEM fest, die Beschwerdeschrift enthalte keine neuen erheblichen Tatsachen oder Beweismittel, welche eine Änderung des vorinstanzlichen Standpunktes rechtfertigen könnten. Die Vernehmlassung wurde der Beschwerdeführerin am 28. Januar 2016 zur Kenntnisnahme zugestellt.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

1.2 Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

3.1 Nach Art. 51 Abs. 1 AsylG werden – unter dem Titel Familienasyl – namentlich die Ehegatten und die minderjährigen Kinder von Flüchtlingen ihrerseits als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl in der Schweiz, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen. Dem Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung entgegenstehende besondere Umstände sind gemäss der Rechtsprechung beispielsweise anzunehmen, wenn das Familienmitglied Bürger eines anderen Staates als der Flüchtling ist und die Familie in diesem Staat nicht gefährdet ist, wenn der Flüchtling seinen Status derivativ erworben hat oder wenn das Familienleben während einer längeren Zeit nicht gelebt wurde und erkennbar ist, dass die Familienmitglieder nicht den Willen haben, als Familie zusammenzuleben. Diese Bestimmung zielt auf die Mitglieder der Kernfamilie ab, welche mit einem Flüchtling in die Schweiz eingereist sind, ihrerseits aber keine eigenen Asylgründe (im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG) geltend machen können, sondern sich auf der Basis ihrer Familienbande ebenfalls auf die Gesuchsgründe des Flüchtlings abstützen:

"Der Leitgedanke des Familienasyls besteht darin, den Rechtsstatus der zum Zeitpunkt der Flucht bestehenden Kernfamilie eines Flüchtlings einheitlich zu regeln, sofern sie dieselbe Nationalität wie der Flüchtling besitzt. Diese einheitliche Regelung rechtfertigt sich, da davon ausgegangen wird, dass die engsten Familienangehörigen unter der Verfolgung des Ehegatten beziehungsweise der Ehegattin respektive eines Elternteils im Heimatstaat mitgelitten haben oder selbst der Gefahr der Verfolgung ausgesetzt waren. Dabei ist es unerheblich, ob einzelne Familienmitglieder tatsächlich verfolgt wurden." (vgl. dazu die Botschaft zur Totalrevision des Asylgesetzes sowie zur Änderung des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 4. Dezember 1995, BBl 1996 II 1 ff., insbesondere S. 68).

3.2 In diesem Sinne bestimmt Art. 51 Abs. 4 AsylG, dass jenen Personen, welche aufgrund ihrer persönlichen Beziehung (im Sinne von Art. 51 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft und die Gewährung von Asyl haben, auf Gesuch hin die Einreise in die Schweiz zu bewilligen ist, wenn sie sich noch im Ausland befinden und durch die Flucht getrennt wurden.

Diese Bestimmung bezieht sich auf Mitglieder der Kernfamilie, welche aufgrund der Umstände der Flucht von der in der Schweiz als Flüchtling anerkannten Person getrennt wurden. Darunter fallen namentlich die Ehegatten

und die noch minderjährigen Kinder von Flüchtlingen, welche sich noch im Heimatstaat befinden oder erst einen Drittstaat erreicht haben. Diesen ist – im Sinne eines asylrechtlichen Familiennachzuges respektive der Familienzusammenführung – die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, jedoch nur dann, wenn eine Trennung durch die Fluchtumstände stattgefunden hat. Demnach ist eine „conditio sine qua non“ die Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Flucht eine Familiengemeinschaft bestanden haben muss. Zweck der Bestimmung von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist somit allein die Wiedervereinigung von vorbestehenden Familiengemeinschaften (vgl. zum Ganzen BVGE 2015/29 E. 3.1 und 3.2, 2012/32 E. 5.1).

4.

4.1 Die Vorinstanz begründete die Verweigerung der Einreise des Ehemannes der Beschwerdeführerin und die Ablehnung des Familienzusammenführungsgesuchs damit, dass die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörung am 24. Oktober 2013 angegeben habe, ihr Mann habe Militärdienst geleistet und sie habe ihn zunächst alle zwei Monate einmal gesehen. Nachdem er nach D. _____ versetzt worden sei nur noch einmal im Jahr. Da letzte Mal habe sie ihren Ehemann im August oder September 2008 gesehen. Damit bringe sie zum Ausdruck, dass sie vor ihrer Flucht aus Eritrea im April 2010 keine Möglichkeit gehabt habe, intakte familiäre Beziehungen zu ihrem Ehemann zu pflegen. An dieser Feststellung ändere auch die Hypothese nichts, dass sie mit ihrem Mann ein intaktes, tatsächlich gelebtes Familienleben geführt hätte, wenn dem nicht widrige Lebensverhältnisse (Militärdienst des Mannes) entgegengestanden hätten. Tatsache sei und bleibe, dass zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann bereits lange vor dem Ausreisezeitpunkt (April 2010) faktisch keine familiäre Beziehung mehr bestanden habe. Das Bestehen einer tatsächlich gelebten und alleine durch die Flucht getrennte Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Mann sei folglich zu verneinen. Ausserdem erstaune, dass sie erst rund ein Jahr nach der Gewährung des Asylstatus um Familiennachzug für ihren angeblichen Ehemann ersuche. Hätte sie tatsächlich in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt und die Wiederherstellung dieser in der Schweiz auch tatsächlich angestrebt, hätte erwartet werden dürfen, dass sie sich zu einem früheren Zeitpunkt um den Familiennachzug gekümmert hätte. Zusammengefasst sei festzustellen, dass die Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann vor ihrer Ausreise aus Eritrea nicht tatsächlich in einer eheähnlichen Gemeinschaft gelebt habe. Sie und ihr Ehemann seien weder durch die Fluchtumstände getrennt worden noch hätten sie zum Zeitpunkt der Flucht in einem gemeinsamen Haushalt zusammengelebt.

4.2 In der Beschwerde wird demgegenüber im Wesentlichen ausgeführt, die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann würden aus Eritrea stammen. Sie hätten am 16. Oktober 2005 geheiratet und eine gemeinsame Wohnung bezogen und somit ca. drei Jahre vor der Flucht des Ehemannes eine Familiengemeinschaft begründet. Sie hätten ihre Eheschliessung durch die Heiratsurkunde im Original belegen können. Der Ehemann habe Militärdienst geleistet und das Ehepaar habe sich alle zwei Monate gesehen. Im Jahr 2007 sei er nach D. _____ versetzt worden. Im selben Jahr sei die Tochter des Ehepaares geboren worden. Nach der Versetzung des Ehemannes hätten sich die Ehegatten und jungen Eltern nur noch einmal im Jahr gesehen. Im Rahmen der Möglichkeiten hätte sie aber regelmässigen Kontakt gepflegt und der Ehegatte sei im Urlaub vom Militärdienst stets zu seiner Ehefrau zurückgekehrt und habe mit ihr in der gemeinsamen Wohnung gelebt. Im Jahr 2008 sei der Ehemann desertiert und habe sein Heimatland und seine Ehefrau verlassen, um sich der Verfolgung durch die eritreischen Behörden zu entziehen. Im Jahr 2009 sei die Beschwerdeführerin wegen der Desertation ihres Ehemannes von den eritreischen Behörden behelligt und inhaftiert worden. Dies habe die Beschwerdeführerin und ihre Tochter im Jahr 2010 zur Flucht aus Eritrea gezwungen. Die Beschwerdeführerin sei aufgrund ihrer glaubhaften Aussagen bezüglich des Militärdienstes und der Desertation ihres Ehemannes und ihrer darauf begründeten Gefangenschaft Asyl in der Schweiz gewährt worden. Diese Aussagen würden mit der Begründung, weshalb sie nicht dauerhaft mit ihrem Ehegatten zusammenleben können, übereinstimmen. Auch würden die Aussagen der Beschwerdeführerin zum getrennten Leben nicht darauf hinweisen, dass sich das Ehepaar vor der Flucht getrennt beziehungsweise die Ehegemeinschaft aufgegeben habe. Das Zusammenleben sei den Ehegatten durch äussere Umstände – nämlich durch den zu leistenden Militärdienst des Ehegatten und später durch seine Desertation und der daraus folgenden notwendigen Flucht – verunmöglicht worden. Die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann hätte eine feste Beziehung unterhalten und wenn immer möglich zusammengelebt. Auch ihr gemeinsames Kind spreche für eine feste Beziehung. Indem das SEM allein auf das quantitative Ausmass der Kontakte abstelle, werde die Beziehung ungenügend gewürdigt, zumal das Paar ein gemeinsames Kind habe und zusammenleben möchte. Der Vorwurf der Vorinstanz, dass die Beschwerdeführerin erst nach einem Jahr um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft ersucht habe, sei zurückzuweisen. Wie die Beschwerdeführerin anlässlich der Befragung zur Person (BzP) und der Anhörung angegeben habe, habe sie bis auf einen Hinweis, dass er 2009 in Libyen gewesen sei, nicht gewusst, wo sich ihr Ehemann seit seiner Desertation befunden habe. Ein Einbezug in die

Flüchtlingseigenschaft sei deshalb nicht zur Debatte gestanden. Erst im März 2015 habe der Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann wiederhergestellt werden können. Nachdem der Kontakt im März wiederhergestellt worden sei, sei im Mai 2015 – und nicht wie in der Verfügung festgehalten am 6. August 2015 – bei der Vorinstanz das Gesuch eingegangen. Der Ehemann habe die Beschwerdeführerin telefonisch kontaktiert und sei kurz darauf in die Schweiz gekommen, um seine Ehefrau und seine siebenjährige Tochter wiederzusehen und die gemeinsame Zukunft zu regeln. Da der Ehemann der Beschwerdeführerin in Italien angeblich über irgendeine Bewilligung verfüge, habe er sich nach Beratung durch Personen in der Schweiz nicht in das Asylverfahren begeben, zumal er ja in Italien bereits einen Schutzstatus besessen habe. Man habe sich darauf geeinigt, für ihn ein Gesuch um Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin zu stellen. Da sich der Ehemann nicht habe illegal in der Schweiz aufhalten wollen, sei er nach Italien zurückgekehrt, um dort den Ausgang des Verfahrens abzuwarten. Unterstützt durch ihre Sozialarbeiterin bei der Caritas E. _____, habe die Beschwerdeführerin am 22. Mai 2015 bei der Vorinstanz ein Gesuch um Einbezug ihres Ehemannes in ihren Flüchtlingsstatus gestellt.

5.

Vorab ist festzustellen, dass die Verfügung vom 10. Dezember 2015 den Sachverhalt nur rudimentär in drei Sätzen feststellt und nur Bezug darauf nimmt, wie oft sich die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann während seinem Militärdienst gesehen haben. Es wird weder erwähnt, seit wann das Paar verheiratet ist noch dass die Beschwerdeführerin eine Heiratsurkunde eingereicht hatte. Es fehlen auch jegliche Angaben der Beschwerdeführerin zum Familienleben, welche sie anlässlich der BzP und der Anhörung gemacht hatte. Das SEM lässt zudem gänzlich ausser Acht, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann eine gemeinsame Tochter haben, obwohl es im Zentralen Migrationssystem (ZEMIS) den Ehemann der Beschwerdeführerin als Vater registriert und demnach keine Zweifel hinsichtlich der Vaterschaft hat. Im Hinblick auf die Beurteilung eines Familienzusammenführungsgesuchs beziehungsweise des gelebten Familienlebens handelt es sich bei einem gemeinsamen Kind der Eheleute um einen wesentlichen Faktor. Insgesamt ist deshalb der vorliegende Sachverhalt nur ungenügend festgestellt worden. Da die Tochter auch in der Begründung der Ablehnung des Gesuchs mit keinem Wort erwähnt wird, ist die Verfügung auch mangelhaft begründet worden. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das SEM den Sachverhalt ungenügend festgestellt hat und

die Begründung mangelhaft ist. Da im vorliegenden Fall, wie die nachfolgenden Erwägungen ergeben, ohnehin auf die Aufhebung der angefochtenen Verfügung zu schliessen ist, und angesichts der damit verbundenen Gutheissung der Beschwerde erübrigt es sich, die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

6.

6.1 Vorliegend befindet sich der Ehemann, auch eritreischer Staatsbürger wie die Beschwerdeführerin, gemäss Angaben in der Beschwerde nach einem kurzen Besuch in der Schweiz wieder im Ausland, weshalb für die Bewilligung der Einreise in die Schweiz die Voraussetzung einer bestehenden Familiengemeinschaft zum Zeitpunkt der Flucht erfüllt sein muss.

6.2 Für das Bestehen einer dauerhaften eheähnlichen Gemeinschaft spricht, dass die Beschwerdeführerin und ihr Mann mit einer Heiratsurkunde glaubhaft dargelegt haben, dass sie am 28. Dezember 2005 in C._____ heirateten. Der Ehemann leistete Militärdienst, weshalb sich die Eheleute fortan alle zwei Monate gesehen hatten bis er 2008 versetzt worden war. Diese Angaben werden denn auch vom SEM nicht in Frage gestellt. Zudem gab die Beschwerdeführerin anlässlich der Anhörung an, dass sie seit der Heirat mit ihrem Mann in einem gemeinsamen Haushalt zusammengewohnt habe (vgl. Akte A8/14 F15 und 16), was auch aus der Heiratsurkunde hervorgeht. Am (...) kam sodann die gemeinsame Tochter zur Welt, was darauf hinweist, dass die Beschwerdeführerin und Ehemann trotz des Militärdienstes die Beziehung aufrechterhielten. Im August oder September 2008 habe sie ihren Mann zum letzten Mal gesehen, weil er danach versetzt wurde (vgl. Akte A8/14 F48 und 52). Aufgrund dieser glaubhaften Angaben ist davon auszugehen, dass sich die Ehegatten seit Dezember 2005 während fast dreier Jahre bis zu seiner Versetzung im Herbst 2008 regelmässig alle zwei Monate gesehen hatten und ein gemeinsames Kind haben. Da der Ehemann 2009 bereits in Libyen war, ist davon auszugehen, dass dieser sowieso bald nach der Versetzung im Herbst 2008 desertiert und ausser Land geflüchtet ist und demnach nur eine kurze Zeit verstrichen ist, in welcher faktisch kein Familienleben geführt werden konnte. Ausserdem beruht dies entgegen den Ausführungen in der Verfügung auf äusseren Umständen, auf welche die Eheleute keinen Einfluss nehmen konnten. Im August 2009 ist die Beschwerdeführerin sodann zu Hause von zwei Soldaten aufgesucht und nach ihrem Ehegatten gefragt worden und anschliessend für drei Monate wegen seiner Desertation inhaftiert worden. Nach der Haft wurden ihr das Land entzogen und die Essensgutscheine reduziert. Angesichts dieser Tatsachen gewährte

das SEM der Beschwerdeführerin Asyl, weil es eine Reflexverfolgung wegen der Desertation ihres Ehemannes aus dem Militärdienst für glaubhaft erachtete. Die eritreischen Behörden wie auch das SEM sind demnach davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann in Eritrea bis zu seiner Flucht in einer Familiengemeinschaft gelebt haben. Hätte keine Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Ehemann bestanden, würde einer Reflexverfolgung keinen Sinn ergeben. Zusammengefasst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann vor der Ausreise aus Eritrea in einer Familiengemeinschaft gelebt haben und durch die Fluchtumstände getrennt worden sind.

6.3 Ferner stellte das SEM fest, die Beschwerdeführerin hätte nicht erst ein Jahr nach Gewährung des Asylstatus in der Schweiz um Familiennachzug für ihren Ehemann ersucht, wenn tatsächlich die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft angestrebt worden wäre. Das SEM verkennt mit dieser Argumentation, dass sich der Ehemann der Beschwerdeführerin in vorliegendem Fall nicht im Heimatland an der gewohnten Adresse aufgehalten hat, sondern ebenfalls auf der Flucht war und die Beschwerdeführerin lange Zeit nicht wusste, wo sich ihr geflüchteter Mann aufhielt. So gab die Beschwerdeführerin anlässlich der BzP am 30. Juli 2012 an, dass sie während ihrer Haft 2009 von den Verwandten erfahren habe, dass ihr Mann in Libyen sei, aber danach nicht mehr gewusst habe, wo er sich aufhielt. Die Beschwerdeführerin war sodann selber mit ihrer kleinen Tochter vom April 2010 bis im Juli 2012 während über zweier Jahre auf der Flucht. Auch anlässlich der Anhörung am 24. Oktober 2013 kannte die Beschwerdeführerin den Aufenthaltsort ihres Ehemannes noch nicht (vgl. Akte A8/14 F36). Es hätte demnach keinen Sinn ergeben, wenn die Beschwerdeführerin im Juli 2014 nachdem ihr Asyl in der Schweiz gewährt wurde, ein Familiennachzugsgesuch in der Schweiz gestellt hätte, wenn sie gar nicht wusste, wo sich ihr Ehemann aufhielt. Das Gericht erachtet es als glaubhaft, dass die Eheleute während der erzwungenen Trennung an ihrer Beziehung festgehalten haben und nur durch die Umstände im Heimatland und die spätere Flucht die Fortsetzung ihres Familienlebens vereitelt wurde, zumal auch keine Hinweise aus den Akten hervorgehen, die Beschwerdeführerin oder ihr Ehemann seien in der Zwischenzeit neue partnerschaftliche Beziehungen eingegangen. Die Beschwerdeführerin bezeichnete sich sodann im Asylverfahren von Anfang an, als „verheiratet mit B. _____“ (vgl. Akte A1/4 Ziff. 13 f.) und es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, sie hätten sich zur Aufgabe der Familiengemeinschaft entschlossen. In der Beschwerde wurde ausgeführt, dass der Kontakt mit dem Ehemann erst im

März 2015 wiederhergestellt werden konnte. Das Familienzusammenführungsgesuch wurde im Mai 2015 gestellt, womit sie darlegte, dass sie eine Wiederherstellung der Familiengemeinschaft anstrebt.

6.4 Zusammenfassend ergibt sich aus den angestellten Erwägungen, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG für den Einbezug von B. _____ in die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin und für die Gewährung des Familienasyls als erfüllt zu erachten sind. Indem sich der Genannte im Ausland befindet, hat er ausserdem einen Anspruch auf Erteilung einer Einreisebewilligung.

7.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und die Verfügung des SEM vom 10. Dezember 2015 aufzuheben. Das Staatssekretariat ist zudem anzuweisen, B. _____ die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihn nach erfolgter Einreise gestützt auf Art. 51 Abs. 1 AsylG als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

8.

8.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

8.2 Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind der Beschwerdeführerin Fr. 450.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist der Beschwerdeführerin durch das SEM zu entrichten.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2.

Die Verfügung des SEM vom 10. Dezember 2015 wird aufgehoben.

3.

Das SEM wird angewiesen, B._____ die Einreise in die Schweiz zu bewilligen, ihn nach erfolgter Einreise im Sinne der Erwägungen als Flüchtling anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren.

4.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

5.

Der Beschwerdeführerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 450.– zugesprochen, die ihr durch das SEM zu entrichten ist.

6.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin und das SEM.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Contessina Theis

Sarah Ferreyra

Versand: